



SOLARGENOSSENSCHAFT FRAUENFELD

STATUTEN vom 16. März 1992, Art. 10 revidiert an der GV vom 10. Juni 2010

NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GENOSSENSCHAFT

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Solargenossenschaft Frauenfeld“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 828 ff OR).
- 2 Sitz der Genossenschaft ist Frauenfeld.

Art. 2

Die Genossenschaft hat folgenden Zweck:

- 1 Sie erstellt und betreibt Solar- und dezentrale Fotovoltaik-Anlagen. Der erzeugte Strom kann ins Netz eingespeisen werden. Er dient den GenossenschafterInnen zum Betrieb von Elektrofahrzeugen, Beleuchtungen und anderen Geräten.
- 2 Sie beteiligt sich an verwandten Projekten.
- 3 Sie beobachtet und unterstützt die weitere Entwicklung und Anwendung der Sonnenenergie im Alltag.
- 4 Sie verbreitet die Idee der Sonnenenergie-Nutzung, namentlich durch Information und Demonstration.

Art. 3

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Als Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen (des öffentlichen und des privaten Rechts) aufgenommen werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 5

- 1 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Voraussetzung für die Aufnahme ist die Entrichtung eines nicht rückzahlbaren und nicht verzinsten Kostenbeitrages von 200.-, 500.-, 1000.- oder mehr Franken.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1 durch Austritt
- 2 durch Auflösung von juristischen Personen
- 3 durch Tod von natürlichen Personen

Art. 7

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Die VertreterInnen von Organisationen oder Gruppen haben ihre Vollmacht an der GV dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

FINANZIELLES

Art. 8

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch

- Kostenbeiträge der Mitglieder,
- Subventionen und Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen,
- zinslose oder zinsgünstige Darlehen,
- Ertrag aus Stromproduktion,
- Diverse andere Einnahmen durch weitere Aktivitäten.

Art. 9

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Art. 10

- 1 Die Genossenschaft ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne ihrer Zielsetzung zu verwenden. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.
- 2 Die Mittel der steuerbefreiten Solargenossenschaft Frauenfeld müssen ausschliesslich und unwiderruflich einem steuerbefreiten Zweck erhalten bleiben.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1 die Generalversammlung (GV)
- 2 der Vorstand (VS)
- 3 die Kontrollstelle (KS)

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der GenossenschaftlerInnen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

5. Entlastung der Verwaltung
6. Festlegung der grundsätzlichen Leitlinien für die Geschäftstätigkeiten auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder
7. Rekursentscheide über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung der Genossenschaft

Art. 15

- 1 Die ordentliche GV findet in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2 Vorstand oder Kontrollstelle können bei Bedarf weitere Generalversammlungen einberufen.
- 3 Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der GenossenschafterInnen es verlangt.

Art. 16

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind Traktandenliste, Geschäftsbericht und Jahresrechnung, bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Art. 17

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 18

- 1 Die GV vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden GenossenschafterInnen. Ihre Beschlüsse fasst sie, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Kommt im 1. Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, entscheidet im 2. Wahlgang das einfache Stimmenmehr.
- 2 Bei Rekursverfahren über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden GenossenschafterInnen notwendig.
- 3 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden GenossenschafterInnen ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

B) DER VORSTAND

Art. 19

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand von wenigstens fünf Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 20

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand erstellt jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Jahres- bzw. einen Rechenschaftsbericht.

Art. 21

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen und kann eine/n GeschäftsführerIn mit der Geschäftsleitung beauftragen.

Art. 22

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen die Mitglieder des Vorstandes je kollektiv zu zweien.
- 2 Der Vorstand kann den Betrieb und den Unterhalt der Anlage delegieren.

Art. 23

Der Vorstand bereitet die GV vor und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung und die Protokollführung. Er hat die Pflicht, die GenossenschafterInnen unverzüglich über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme zu informieren. Er führt das Mitgliederregister der Genossenschaft. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist auf Wunsch durch die GenossenschafterInnen einsehbar.

Art. 24

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die GV zu genehmigen ist.

C) DIE KONTROLLSTELLE

Art. 25

Als Kontrollstelle ist ein anerkannter Revisor oder eine Revisorin zu bestimmen. Die Wahl erfolgt jährlich an der GV. Die Tätigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 26

Zur Statutenänderung, zur Auflösung und zur Liquidation oder Fusion bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden GenossenschafterInnen.

Art. 27

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat.

Art. 28

- 1 Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere LiquidatorInnen bestimmt, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt.
- 2 Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

PUBLIKATIONSORGAN

Art. 29

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form. Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom 15. April 1991 in Frauenfeld angenommen worden und treten sofort in Kraft.
Redaktionelle Änderungen sind am 28. Oktober 1991, am 23. Februar 1992 und am 16. März 1992 vom Vorstand beschlossen worden.

Frauenfeld, den 16. März 1992
Solargenossenschaft Frauenfeld
Der Aktuar: H.U. Engeli

Der Präsident: W. Müller